

Lösungshinweise zu den Straftaten gegen das Vermögen (§ 263)

Lösung zu Fall 5

Strafbarkeit des T nach § 263 I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung über Tatsachen

Durch Starren aus dem Fenster bzw. Nichtreagieren auf Frage des Schaffners.

Ausdrücklich (-)

Konkludent → Erklärungswert, schon kontrolliert worden zu sein (+) (Fall des sog. beredten Schweigens)

Über Tatsache: (+) Tatsache einer vorherigen Kontrolle

b) kausaler Irrtum

(+) der Schaffner glaubt, T sei bereits kontrolliert worden

c) kausale Vermögensverfügung

(+) Der Schaffner unterlässt die Entwertung der Fahrkarte. Dadurch erhält T eine „Freifahrt“.

d) kausaler Vermögensschaden

Gesamtsaldierung: Vermögen vor der Verfügung – Vermögen nach der Verfügung

Schaden zum Nachteil des Schaffners (-)

Schaden zum Nachteil der deutschen Bahn (+), da T ohne Gegenleistung transportiert wird.

- Nach einer Ansicht soll der Schaden in einem Bruchteil der gesamten Vermögensaufwendungen des Verkehrsunternehmens liegen.
 - Bei den Massengeschäften des täglichen Lebens, wie sie bei Verkehrsmitteln vorliegen, löst jedoch bereits die Inanspruchnahme einen Zahlungsanspruch aus, bzw. die Pflicht dem durch Entwerten der Fahrkarte nachzukommen. Der Schaden liegt damit in der täuschungsbedingten Nichtgeltendmachung dieses Anspruchs bzw. darin, dass T nur einmal bezahlt hat, aber durch das Nichtentwerten einen Anspruch auf eine weitere Beförderung erhält.
- ➔ Hier scheint es vertretbar, den Schaden erst bei der zweiten Fahrt anzunehmen, da T ja einmal bezahlt hat. Jedoch ist zu beachten, dass T bereits durch das Nichtentwerten der Fahr-

karte bereits bei der ersten Fahrt *faktisch einen Anspruch auf eine weitere Beförderung* erhält. Ob er diesen realisiert, bleibt allein seine Entscheidung.

Jedoch sind Geschädigter und Verfügender damit nicht ein und dieselbe Person.

(P) Dreiecksbetrug

Geschädigter und Verfügender müssen nicht identisch sein, denkbar sind Konstellationen des Dreiecksbetrugs, die dann angenommen werden, wenn zwischen Verfügendem und Geschädigten ein gewisses Näheverhältnis besteht und sie somit eine (fiktive) Zurechnungseinheit bilden.

Fraglich ist, wann ein solches Näheverhältnis angenommen werden kann.

aa) Theorie der rechtlichen Befugnis: Der Dritte muss zivilrechtlich zur Verfügung ausdrücklich, stillschweigend oder zumindest dem Anschein nach ermächtigt gewesen sein.

Hier: Ein Schaffner ist rechtlich zur Kontrolle von Fahrkarten befugt.

bb) Theorie von der faktischen Befugnis (Lagertheorie, h.M): Es genügt, wenn der Verfügende rechtlich oder auch bloß tatsächlich in der Lage gewesen ist, über fremdes Vermögen zu verfügen, sofern er schon vor der Tat dem „Lager“ zugerechnet werden musste (faktisches Näheverhältnis).

Hier: Durch die Eigenschaft als Schaffner im Zug gegeben.

Also nach beiden Ansichten (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Bereicherungsabsicht

Absicht, einen Vermögensvorteil zu erlangen = Fahren ohne zu zahlen (+)

Stoffgleichheit (der beabsichtigten Bereicherung) = wenn der beabsichtigte Vorteil dem zugefügten

Schaden entspricht: Der Vorteil des T entspricht dem Nachteil der Bahn

RWK der Bereicherung (+), da T keinen Anspruch auf den Vorteil hat

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis: T hat sich gemäß § 263 strafbar gemacht.

Lösung zu Fall 6

A. Strafbarkeit des T nach § 263 I

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung über Tatsachen (+) „Können Sie mir meinen Koffer herausgeben?“ T täuscht über die Eigentumslage am Koffer

b) Irrtum (+) Z glaubt dem T und unterliegt damit einer positiven Fehlvorstellung

c) Vermögensverfügung: Jedes unmittelbar vermögensmindernde Verhalten

Hier gibt Z den Koffer des O heraus → Dreieckskonstruktion, da Verfügender und Geschädigter unterschiedliche Personen sind.

Z steht weder im Lager des O (Lagertheorie), noch ist er befugt (Theorie der rechtlichen Befugnis), über O's Koffer zu verfügen – damit kann die Handlung des Z dem O nicht zugerechnet werden und eine Vermögensverfügung ist nicht gegeben.

II. Ergebnis: T hat sich mangels Verfügung nicht gemäß § 263 strafbar gemacht.

Hinweis: Hier wird also deutlich, dass das für den Dreiecksbetrug erforderliche Näheverhältnis eine Abgrenzung zu den Fällen des Diebstahls in mittelbarer Täterschaft (dazu sogleich) ermöglicht.¹

B. Strafbarkeit des T nach § 242 I, 25 I, 2. Alt.

Vorüberlegungen:²

Wegnahme einer fremden beweglichen Sache durch Z (+)

Defekt des Z (+): Vorsatz (Irrtum) und Drittzueignungsabsicht fehlen

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Wegnahme der fremden beweglichen Sache durch das Werkzeug (+) (vorher entweder Alleingewahrsam des O oder Mitgewahrsam der Bahn)

Tatherrschaft des T (+) durch Wissensherrschaft

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

Zueignungsabsicht (+)

II. Rechtswidrigkeit

¹ Siehe auch Rengier BT 1 § 13 Rn. 93 ff.

² Diese Vorüberlegung dient dem besseren Verständnis. In einer Klausur würde man diese in der abgegebenen Lösung allerdings nicht erwähnen.

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: T hat sich gemäß § 242 I, 25 I, 2. Alt. strafbar gemacht

Lösung zu Fall 7

Strafbarkeit des T nach § 263 I

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Täuschung über Tatsachen (+)
- b) kausaler Irrtum (+) seitens des Richters
- c) kausale Vermögensverfügung

Durch das Urteil trifft R eine Verfügung, da der Anspruch des O als nichtbestehend bewertet wird. Nähestellung des Richters zu O (Dreieckskonstellation) (+): Da der Richter aufgrund seiner hoheitlichen Sonderstellung eine Nähebeziehung zum Vermögen des O hat, ist er sowohl rechtlich befugt über das Vermögen des O zu verfügen als auch dem Lager des O zuzuordnen, weswegen eine Dreieckskonstellation zu bejahen ist und eine Vermögensverfügung vorliegt, die dem O zuzurechnen ist.

d) kausaler Schaden

(+) hier ist eine schädigende (konkrete) Vermögensgefährdung eingetreten, da der Anspruch des O gerichtlich aberkannt wurde; Berufung als Rechtsmittel wäre zulässig, aber nicht erfolgversprechend; sollte T im Rahmen eines Berufungsverfahrens seine Aussage widerrufen, wäre dies im Übrigen eine bloße Schadenswiedergutmachung.³

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz und Bereicherungsabsicht (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: T hat sich gemäß § 263 strafbar gemacht.

³ Vgl. Rengier BT1 § 13 Rn. 199.

Lösung zu Fall 8

A. Strafbarkeit des T nach § 263 I zum Nachteil der O und zum eigenen Vorteil?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Täuschung über Tatsachen (+) Heldenmagazin sei geeignet für sie und ihren Enkel
- b) kausaler Irrtum (+) sie geht von der Eignung für ihren Enkel aus
- c) kausale Vermögensverfügung (+), Eingehen einer Verbindlichkeit durch Vertragsschluss
- d) kausaler Schaden

Grundsätzlich ist eine Saldierung des gesamten Vermögens vor und nach dem schädigenden Ereignis vorzunehmen. Vor dem Abschluss des Vertrages verfügt die O über einen gewissen Vermögensbetrag; nach Abschluss des Vertrages geht sie eine Verbindlichkeit in Höhe des Preises für das Abo ein, erhält aber auch Hefte, die objektiv diesen Preis wert sind → zunächst ist das Vermögen nicht gemindert.

Allerdings ist ein Männerpornomagazin für die O unbrauchbar, weswegen ein **persönlicher Schadeinschlag** vorliegen könnte.

Ein solcher wird für drei Fallgruppen bejaht:⁴

- wenn der Erwerber die angebotene Leistung nicht oder nicht in vollem Umfang zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck oder in anderer zumutbaren Weise verwenden kann
- wenn der Erwerber infolge der Verpflichtung zu vermögensschädigenden Maßnahmen genötigt wird, oder
- infolge der Verpflichtung nicht mehr über die Mittel verfügen kann, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten oder sonst für eine seinen persönlichen Verhältnissen angemessene Wirtschafts- und Lebensführung unerlässlich sind.

Hier: Var. 1

- Anfechtbarkeit schließt den Schaden nicht aus, da dadurch nur durch eine spätere, selbständige Handlung der Schaden nachträglich beseitigt werden kann.
- Allerdings steht ihr ein Widerrufsrecht zu, weil sie den Vertrag als Haustürgeschäft abgeschlossen hat; fraglich ist daher, ob eine konkrete Vermögensgefährdung ausreichend ist
O kennt ihr Recht, da sie vom Widerruf Gebrauch macht; auch die Durchsetzung dieses ist nicht

⁴ Vertiefend Rengier BT/1 § 13 Rn. 176 ff.

erschwert, da sie den Widerruf ohne Angaben von Gründen vornehmen kann. Dennoch liegt im Ausgangspunkt das Risiko dieses Wissens bei ihr. (+) / (-), wobei m.E. die Ablehnung einer schädigenden Vermögensgefährdung zu bevorzugen ist (s. insgesamt dazu MüKo/Hefendehl § 263 Rn. 521 f.; Rengier BT1 § 13 Rn. 193).

2. Subjektiver TB

Vorsatz und Bereicherungsabsicht (+)

Stoffgleichheit (-), da die erstrebte *Provision* nicht die Kehrseite des *Schadens* (Kosten des Abos) ist, sondern aus dem Vertragsverhältnis zwischen T und V entsteht.⁵

Rechtswidrigkeit der Bereicherung (+)

III. Ergebnis: T hat sich nicht nach § 263 zum Nachteil der O und zum eigenen Vorteil strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit nach § 263 I zum Nachteil der O und zum Vorteil des V?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand s.o. (+)/(-)⁶

Hinweis: Hier handelt es sich nicht um einen Fall des Dreiecksbetruges, denn O verfügt immer noch über ihr eigenes Vermögen.

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

Absicht der rechtswidrigen **Fremdbereicherung** (+) die Bereicherung des V ist für T **notwendiges Zwischenziel**, um die Provision zu erlangen.⁷

Stoffgleichheit (+), Vorteil ist Kehrseite des Schadens

Rechtswidrigkeit der Bereicherung (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: T hat sich nach § 263 I zum Nachteil der O und zum Vorteil des V strafbar gemacht.

⁵ Vgl. auch Rengier BT/1 § 13 Rn. 254.

⁶ Sofern man oben bereits einen **Schaden der O verneint hat**, kann man diese Prüfung unter B. konsequenterweise auslassen. Wir nehmen sie hier jedenfalls hilfsweise vor, da sie lehrreich ist (in einer Strafrechtsklausur sind Hilfgutachten aber eher unüblich).

⁷ Dazu auch Rengier BT/1 § 13 Rn. 254.

C. Strafbarkeit nach § 263 I zum Nachteil des V und zum Vorteil des T?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Täuschung über Tatsachen (+), über das Zustandekommen eines ordnungsgemäßen Vertrages mit O
- b) kausaler Irrtum (+)
- c) kausale Vermögensverfügung (+) Ausbezahlung der Provision
- d) kausaler Schaden (+), da der abgeschlossene Vertrag eine minderwertige Gegenleistung zur Provision darstellt (Widerrufsmöglichkeit des Abonnements bewirkt diesbezüglich eine schädigende Vermögensgefährdung, s.o.).

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz und Bereicherungsabsicht (+)

Stoffgleichheit (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: T hat sich nach § 263 I zum Nachteil des V und zum Vorteil des T strafbar gemacht.

D. Konkurrenz

Beide Betrugsfälle stehen in Tateinheit.⁸

⁸ Rengier BT1 § 13 Rn. 254.